



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für
Straßenausbaubeiträge**

Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 76 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVBl. Schl.-H. S. 140), wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Tobias Koch
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Christopher Vogt
und Fraktion

Begründung

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den Aus- und Umbau, die Erweiterung sowie die Erneuerung von öffentlichen Straßen führt regelmäßig zu Unruhe unter den beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern. Nach Aussage einzelner Kommunen stehe der Verwaltungsaufwand für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Einzahlungen bzw. Einnahmen.

Nach der geltenden Rechtslage sind die Kommunen aufgrund der Finanzmittelbeschaffungsgrundsätze der Gemeindeordnung grundsätzlich verpflichtet, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Durch diese Änderung der Gemeindeordnung haben die Kommunen weiterhin die Möglichkeit Straßenausbaubeitragssatzungen zu erlassen und Beiträge zu erheben; eine Rechtspflicht dazu wird jedoch nicht mehr bestehen. Damit sollen die Gemeinden noch weitergehender die Möglichkeit haben, auf die örtlichen Gegebenheiten zu reagieren.

§ 76 GO enthält die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung; nach § 76 Abs. 2 GO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst aus Entgelten für ihre Leistungen – hierzu gehören auch die Straßenausbaubeiträge – und lediglich im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Kredite darf sie nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Durch die vorgesehene Gesetzesänderung haben die Städte und Gemeinden die Möglichkeit, nach ihrem Ermessen auf eine Beitragserhebung zu verzichten.

Der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen darf hierbei nicht zu Nachteilen bei der Genehmigung des Kommunalhaushaltes oder der Mittelzuweisung des Landes führen. Das heißt:

Bei der Prüfung der in der Haushaltssatzung genehmigungspflichtigen Festsetzungen (Beträge der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen) darf die Erhebung bzw. der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen keine zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzung sein. Die Gemeindeordnung stellt insofern lediglich auf die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft und hierbei insbesondere auf die dauernde Leistungsfähigkeit und damit den Haushaltsausgleich ab.

Weiterhin darf im Rahmen der Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG) i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen die Erhebung bzw. der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu keiner für die Gemeinde negativen Auswirkung, etwa in Form von reduzierten Zuweisungen, führen.

Schließlich darf die Erhebung bzw. der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Rahmen der Konsolidierungshilfen Straßenausbau zu keiner Reduzierung oder sogar zu einem Wegfall der Zuweisungen durch das Land führen.